



**Gemeinde Grabenstetten
Landkreis Reutlingen**

**Satzung über Örtliche Bauvorschriften im Geltungsbereich des
Bebauungsplanes „2. Änderung des Bebauungsplanes Rathaus, Schule und
Umgebung“ der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB in Grabenstetten**

Nach § 74 Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010 (GBL.S.357,358 ber. S. 416), sowie die Allgemeine Ausführungsverordnung zur LBO (LBOAVO) zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2021, dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl.I.S.3786) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl.I S. 1802) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBL.S. 582, ber.S.698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBL.S.1095, 1098), hat der Gemeinderat der Gemeinde Grabenstetten in seiner öffentlichen Sitzung am 10.05.2022 die Örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes

„2. Änderung des Bebauungsplanes Rathaus, Schule und Umgebung“
in Grabenstetten
als Satzung beschlossen.

**§ 1
Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes vom 10.05.2022.

**§ 2
Bestandteile der Satzung**

Die Örtlichen Bauvorschriften bestehen aus:

1. Lageplan mit dem zeichnerischen Teil einschließlich Zeichenerklärung in der Fassung vom 10.05.2022 im Maßstab 1:500 (der Lageplan enthält auch örtliche Bauvorschriften nach der Landesbauordnung).
2. Der Textteil der Örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 10.05.2022.

**§ 3
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Landesbauordnung (LBO) handelt, wer den nach

§ 74 Landesbauordnung (LBO) erlassenen Örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Örtlichen Bauvorschriften für das Bebauungsplangebiet treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

§ 5 Beigefügte Begründung

Den Örtlichen Bauvorschriften nach dieser Satzung ist gemäß § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) eine Begründung beigefügt

Ausgefertigt als Satzung!

Grabenstetten, den 11.05.2022

Roland Deh
Bürgermeister

Die vorstehend genannte Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften gem. § 74 LBO wurde gem. § 10 Abs. 3 BauGB i.V. mit § 214 BauGB und § 215 BauGB durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Grabenstetten

Nr.: 20 vom 19.05.2022

öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften ist

damit am 19.05.2022

in Kraft getreten.

Grabenstetten, den 19.05.2022

Roland Deh
Bürgermeister